

Bundesministerium für Verkehr, Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

An alle Versicherer unbemannter Luftfahrzeugsysteme

Eric Oehlmann
Leiter des Referats LF 19

Roman-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228-99-300-5481
Fax +49 228-99-300-8075481

Ref-LF19@bmv.bund.de
www.bmv.de

Betreff: Klarstellendes Schreiben - Versicherungen bei Dronenshows

Aktenzeichen: LF 19 601100101#00014#0022#0001

Datum: Bonn, den 03.02.2026

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bestehende Versicherungsregelung für unbemannte Luftfahrzeugsysteme („Drohnen“, „UAS“) basiert auf Einzelgeräten. Moderne Dronenshows nutzen jedoch hoch integrierte Systeme mit einer hohen Anzahl gleichzeitig betriebener UAS, zentraler Steuerung und definiertem Sicherheitsrahmen.

Regulatorisch galt bislang jede Drohne als einzelnes Luftfahrzeugsystem mit eigener Versicherungspflicht. Diese Auslegung folgt der Anwendung von Verordnung (EG) Nr. 785/2004 durch die Mitgliedstaaten. Für Dronenshows bedeutet dies, dass für Flotten mit einer Vielzahl an gleichzeitig betriebenen UAS eine entsprechende Anzahl separater Versicherungen abgeschlossen werden muss. Dieses Modell spiegelt den tatsächlichen Risikoverlauf nicht wider. Der Markt für Dronenshows wächst in Europa, aber hohe administrative und finanzielle Hürden gefährden Investitionen, Planungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Anbieter.

Die Verordnung (EG) Nr. 785/2004 bestimmt, dass die Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber für jeden einzelnen Flug Versicherungsschutz zu gewährleisten haben (vgl. Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 785/2004).

Technisch betrachtet sind unbemannte Luftfahrzeugsysteme allerdings als Gesamteinheit zu sehen. Eine zentrale Steuerung koordiniert alle unbemannten Luftfahrzeugsysteme im Verbund. Die einzelnen Elemente agieren mithin nicht autonom, sondern nach festgelegten, synchronisierten Flugmustern und nur innerhalb eines eng begrenzten Luftraums. Ein



Seite 2 von 2

durchgängig integriertes Sicherheitskonzept mit Notabschaltung reduziert das Risiko weiter. Auch die Definition von unbemannten Luftfahrzeugsystemen schließt ausdrücklich die Steuerung in das Gesamtsystem ein, vgl. Artikel 2 Nummer 1 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947. Bei einer Droneshow handelt es sich mithin nicht um unzählige einzelne Flüge, sondern um ein Gesamtsystem eines zusammenhängenden gesteuerten einzelnen Flugs verschiedener Drohnen.

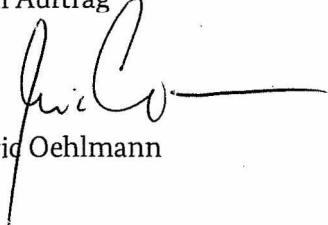
Diese Einordnung, bei der der gesamte Verbund als ein Betriebssystem mit einem einheitlichen Verantwortungsbereich betrachtet wird, ermöglicht eine systembezogene statt gerätebezogene Versicherungsbemessung, eine Orientierung der Deckung am realen Risiko und eine Reduzierung der administrativen Last für Betreiber, Behörden und Versicherer.

Das Bundesministerium für Verkehr stellt deshalb gegenüber Versicherungsunternehmen klar, dass Droneshows technisch und betrieblich als integrierte Gesamtsysteme mit zentraler Steuerung, einheitlicher Verantwortlichkeit und geschlossenem Sicherheitskonzept zu bewerten sind. Eine solche Auslegung erfüllt die Schutzziele der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 und berücksichtigt zugleich den technologischen Stand, den Betriebsmodus und die Sicherheitsarchitektur dieser Anwendungen.

Gleichwohl sind alle weiteren Versicherungskonditionen zwischen den Vertragspartnern bilateral zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Eric Oehlmann

